



Hygienekonzept

(gültig ab 12.01.22)

VfL Kellinghusen von 1862 e.V.–

Sporthalle Grundschule Kellinghusen

Otto-Ralfs-Straße 2A, 25548 Kellinghusen

1 Vorwort

Dieses Hygienekonzept beachtet die geltenden Landesverordnungen des Landes Schleswig-Holstein.

Die kontinuierliche Fortschreibung und Anpassung der Maßnahmen erfolgen gemäß der aktuell nicht vorhersagbaren Entwicklung des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie.

2 Nutzung und Aufbau der Halle

2.1 Aufbau der Halle

Die Halle Otto Ralfs Straße kann durch die „Vorhänge“ in zwei Teile geteilt werden.

2.2 Beaufsichtigung des Sportbetriebes

Die Sporthalle wird nur genutzt, wenn eine vom VfL Kellinghusen beauftragte Person in der Halle anwesend ist und die Sportler einweist.

2.3 Nutzung der Halle

Die Halle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim VfL Kellinghusen genutzt werden.

Menschen mit COVID-19 Symptomen haben keinen Zugang zur Sportanlage.

Die Halle darf sowohl für die Sportausübung als auch für Zuschauer nur von folgenden Personen genutzt werden (2-G-Plus-Regelung):

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
2. Kinder bis zur Einschulung sowie
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.



2.4 Ablauf der Nutzung der Sporthalle

a. Trainingsbetrieb

Die Sporttreibenden werden durch die Hallenaufsicht am Eingang empfangen. Die Hallenaufsicht/ der Übungsleiter kontrolliert, ob die Personen gem. Punkt 2.2 am Sport teilnehmen dürfen.

Beim Betreten und Verlassen der Halle ist ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Umkleiden und Duschen dürfen jeweils zeitgleich nur von einer Sportgruppe genutzt werden.

Sollten es die Witterungsverhältnisse und der Sportbetrieb zulassen, ist die Halle permanent über die vorhandenen Fenster/ Türen zu Lüften. Sollte dies aufgrund der Umstände nicht möglich sein, muss spätestens beim Wechsel der Gruppen für mindestens 5 Minuten gelüftet werden.

b. Wettkampfbetrieb

Alle Beteiligten (Spieler/ Trainer, Schiedsrichter, Zuschauer) betreten die Halle über den Haupteingang. Eine vom Veranstalter beauftragte Person kontrolliert hier vor Betreten der Halle die Einhaltung der „2-G-Plus-Regelung“ (s. Punkt 2.2). Personen, die die 2-G-Plus-Regelung nicht erfüllen, sind zum Betreten der Halle nicht berechtigt.

Beim Betreten und Verlassen der Halle ist ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Es dürfen maximal 50 Sporttreibende an einer Sportveranstaltung teilnehmen.

Es ist eine maximale Anzahl von 50 Zuschauern in der Halle erlaubt. Die Zuschauer dürfen sich jeweils nur in den Zuschauerbereichen (Tribüne und Toiletten) aufhalten und müssen permanent einen qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Umkleiden und Duschen dürfen jeweils zeitgleich nur von einer Sportgruppe genutzt werden.

Sollten es die Witterungsverhältnisse und der Sportbetrieb zulassen, ist die Halle permanent über die vorhandenen Fenster/ Türen zu Lüften. Sollte dies aufgrund der Umstände nicht möglich sein, muss spätestens in den Halbzeiten und zwischen einzelnen Spielen gelüftet werden.

3 Sonstiges

Die Aushänge und die allgemeinen Hygieneregeln (Häufigeres Händewaschen, Niesetikette und Desinfektionsmittel beachten und benutzen) sind zu beachten